



Deutscher Freidenker-Verband e.V.

Sitz Dortmund · Mitglied der Weltunion der Freidenker, Sitz Paris

Verbandsvorstand

Herrn Bundesaußenminister
Joseph „Joschka“ Fischer
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Datum: 16.04.03

Einreisebestimmungen in Länder der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Minister!

Wie Ihnen aufgrund Ihres persönlichen Zugesehns erinnernlich sein dürfte, hat der Europäische Rat gelegentlich seiner 2501. Tagung am 14. April 2003 in Luxemburg u. a. über die Westlichen Balkanländer beraten, und hier konkret über Fragen der Zusammenarbeit mit dem ICTY (Kriegsgericht für das ehemalige Jugoslawien). In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass künftig die Einreise in oder die Reise durch die EU für Personen nicht gestattet sein soll, die Angeklagte des ICTY unterstützen. Diese Beschlussfassung wirft einige Fragen auf, um deren Beantwortung hiermit nachgesucht wird.

Vorausgeschickt sei, dass der unterzeichnete Bundesvorsitzende des Deutschen Freidenker-Verbandes, Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland, zugleich Vizepräsident der Weltunion der Freidenker ist, was Reisen sowohl innerhalb der EU als auch in Nicht-EU-Länder mit sich bringt. Vorausgeschickt werden muss auch, dass der Unterzeichnete weiterhin Vizepräsident des Internationalen Komitees für die Verteidigung von Slobodan Milosevic (ICDSM) ist. Die Betroffenheit durch die EU-Beschlusslage ist somit evident. Zu den Fragen:

Ist der vorgenannte Beschluss des Europäischen Rates dahingehend zu verstehen, dass Reisen innerhalb der EU für den bezeichneten Personenkreis nicht mehr möglich sind?

Bedeutet der Beschluss, dass nach einer Reise in ein Nicht-EU-Land eine Wiedereinreise in die EU und speziell nach Deutschland untersagt werden könnte, obschon die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt?

Ist in der weiteren Konsequenz der Entzug der Staatsbürgerschaft und die Ausbürgerung zu besorgen?

Ist der Beschluss dahingehend auszulegen, dass Besuche von Angehörigen der in der Scheveninger Haftanstalt Einsitzenden, die ja in der Regel Nicht-EU-Bürger sind, künftig zu unterbleiben haben?

Soll mit dem Beschluss die Entscheidung des ICTY unterlaufen werden, nach der den Angeklagten das Recht auf Selbstverteidigung zusteht, und zwar in der Weise, dass Anwälten und Rechtsberatern aus Nicht-EU-Staaten der Kontakt zwecks persönlicher Beratung zu jenen Angeklagten untersagt wird, die dieses Recht für sich in Anspruch nehmen?

Hat, um diese Frage etwas zu konkretisieren, der frühere US-Justizminister und Präsident des Komitees für die Verteidigung von Slobodan Milosevic, Ramsey Clark, künftig Einreiseverbot in den Staaten der EU?

Stellvertr. Vorsitzende Brigitte Hamann, Satower Straße 104, 18059 Rostock, T: 0 381 - 400 33 43
e-mail: vorstand@freidenker.de – URL: www.freidenker.de
Bankverbindung Postbank Dortmund, Konto-Nr. 855 49-462, BLZ 440 100 46

Ist es vorstellbar, dass ein derartiger Umgang mit den Rechten Beschuldigter deshalb nicht im Einklang mit den hierfür maßgeblichen Normen der Vereinten Nationen stehen muss, da es sich nach dem Dafürhalten der EU-Außenminister beim ICTY nur dem Namen nach um eine UN-Institution, tatsächlich aber um ein politisches Instrument der NATO handelt, in Gestalt eines gesetzlosen Sondergerichts?

Käme als Leitmotiv für die Behandlung der in Scheveningen Inhaftierten der Umstand in Betracht, dass diese Haftanstalt bereits der Gestapo der deutschen Faschisten entsprechende Dienste geleistet hat, und die EU-Außenminister sich dem seinerzeit erworbenen Ruf und der adäquaten Traditionspflege verpflichtet fühlen?

Wäre es nach all dem nicht angezeigt, die gesamte ICTY-Prozedur aus der EU auszulagern und der einschlägig bekannten Rechtsinstitution in Guantanamo zuzuordnen?

Ihrer geschätzten Antwort entgegensehend verbleibe ich in gespannter Erwartung



Klaus Hartmann
Bundesvorsitzender